



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Waeber Emanuel
Grenzgängervorrang beim RAV?

2019-CE-32

I. Anfrage

Seit dem 1. Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sog. Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, bei denen schweizweit die Arbeitslosigkeit acht Prozent übersteigt, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungsbüros (RAV) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Das RAV ist gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen. Also genau das Gegenteil, was Volk und Stände in ihrer Mehrheit wollten. Dies, weil sich u.a. auch Grenzgänger beim RAV anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind. Anstatt die Volksinitiative umzusetzen, wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden erstellt und ein Papiertiger geschaffen.

Vor diesem Hintergrund wird der Staatsrat gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?
2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?
3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?
4. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?
5. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die beim RAV in unserem Kanton gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

20. Februar 2019

II. Antwort des Staatsrats

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Infolgedessen hat das Parlament die Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit einer erhöhten Arbeitslosenquote verabschiedet. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden. Seit dem 1. Juli 2018 müssen Arbeitgeber den regionalen Arbeitsvermitt-

lungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit mindestens 8 % Arbeitslosigkeit melden. Dieser Schwellenwert wird am 1. Januar 2020 auf 5 % gesenkt. Die betroffenen Stellen, die von Arbeitsvermittlern, Headhuntern oder Personalverleihern besetzt werden, sind den RAV ebenfalls zu melden.

1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?

Das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) hat zur Bewältigung der zusätzlichen Meldungen, die auf die Einführung der Stellenmeldepflicht zurückzuführen sind, auf die bestehenden Strukturen zurückgegriffen. Es hat die Vermittlungszentralen, die für die Zusammenarbeit mit den Unternehmen zuständig sind, angewiesen, alle Meldungen der Unternehmen fristgerecht zu bearbeiten.

Da sich die Zahl der gemeldeten offenen Stellen seit der Einführung der Meldepflicht am 1. Juli 2018 mehr als verdoppelt hat, musste das AMA die drei Vermittlungszentralen vorübergehend verstärken. Es ist geplant, dass der Bund geeignete Instrumente zur Verfügung stellt, um die Kantone bei der Verwaltung und Weitergabe der Stellensuchendendossiers an die Unternehmen zu entlasten.

2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?

Das AMA musste seine Arbeitsabläufe überarbeiten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den neuen Richtlinien und den angepassten Arbeitsinstrumenten (AVAM, Job-Room, arbeit.swiss) schulen. Zudem musste es neue Arbeitsinstrumente schaffen, um die Stellenmeldungen und die Kandidatenvorschläge zu verwalten.

Neben einer Umverteilung der Ressourcen innerhalb der RAV hat das AMA drei Personen, deren Gehälter vom Bund finanziert werden, für einen befristeten Zeitraum eingestellt, um die schlagartige Zunahme der Meldungen zu bewältigen. Die Kantone warten noch darauf, dass der Bund wie versprochen ein Monitoring-Tool und ein Konzept für die Kontrolle der Umsetzung der Stellenmeldepflicht bereitstellt. Ausserdem beabsichtigt das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Online-Dienst anzubieten, um die durch die Stellenmeldepflicht bedingte Arbeitslast der RAV zu verringern.

3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?

Die bestehenden Monitoring-Tools ermöglichen es nicht, diese Frage zu beantworten. Wie in der vorangegangenen Antwort erwähnt, warten die Kantone immer noch auf eine nationale Lösung, die auch ein Monitoring-Tool beinhaltet, mit dem die Auswirkungen der Stellenmeldepflicht auf die Verringerung der Arbeitslosigkeit genau erfasst werden können.

4. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?

Diese neue Regelung hatte keine besonderen Auswirkungen auf die Zahl der Stellensuchenden, die 2018 mit durchschnittlich 7787 Personen rückläufig war (-533 Personen gegenüber 2017).

Die Zusammensetzung nach Aufenthaltsstatus ist ebenfalls stabil geblieben und sah zwischen Juli 2018 und Februar 2019 wie folgt aus: Im Durchschnitt hatten bei 1100 Anmeldungen pro Monat 50 % der Stellensuchenden die Schweizer Staatsangehörigkeit, 26 % hatten eine Niederlas-

sungsbewilligung (Ausweis C), 20 % hatten eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) und 3 % hatten eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L). Im Durchschnitt verfügten pro Monat 10 Personen bei der Anmeldung beim RAV über einen Ausweis F oder N (Flüchtlinge oder Asylsuchende).

5. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die beim RAV in unserem Kanton gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

Am Ende des vierten Quartals 2018 verzeichnete der Kanton Freiburg gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) 856 Personen mit einem Ausweis G (Grenzgänger). Wir stellen fest, dass von den durchschnittlich 800 Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Jahr 2018 90 % aus Frankreich, 5 % aus Deutschland und 2,5 % aus Italien stammen. Es ist festzuhalten, dass diese Personen mit einer Grenzgängerbewilligung nur 0,53 % der Stellen im Kanton besetzen.

In den vergangenen Jahren haben nur zwei Grenzgänger einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geltend gemacht: einer für den Zeitraum von Juni 2011 bis Januar 2012 und einer für den Zeitraum von August 2017 bis März 2018.

30. April 2019